

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2018 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2018, beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„2. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben (Vergabeausschuss) mit 11 Stadträten,“
2. Absatz 4 Nr. 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nr. 3 im Absatz 4 wird Nr. 2.

§ 2

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Angabe der Wertgrenzen in den Absätzen 1, 4 und 5 mit der Bezeichnung „Euro“ wird durch „EUR“ ersetzt.
2. Absatz 1 wird darüber hinaus wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:
„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000 EUR nicht übersteigt,“
 - c) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000 EUR nicht übersteigt,“
 - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
 - e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

„6. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Nachträgen bis 150.000 EUR, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000 EUR und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000 EUR sowie von sonstigen freiberuflichen Leistungen bis 15.000 EUR,“

f) Die bisherigen Nr. 6 bis 9 werden die Nr. 7 bis 10.

3. Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren, der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe.“

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss für Personalangelegenheiten entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 6 Abs. 2 gegeben ist.“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt,“

c) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt,“

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und die Angabe „§ 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA“ wird durch die Angabe „§ 131 Abs. 1 S. 6 KVG LSA“ ersetzt.

f) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 7 und 8.

6. Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000 EUR bis 1.000.000 EUR, nach der VOL/VgV den Betrag von über 40.000 EUR bis 250.000 EUR und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 EUR bis 200.000 EUR sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen einen Betrag von über 15.000 EUR bis 200.000 EUR nicht überschreitet,“

§ 3

§ 9 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Halle (Saale) hat vier Beigeordnete.“

§ 4

§ 12 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 23.11.2018

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel